

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Vom 12. März 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2021 (Nds. GVBl. S. 93), diese wiederum geändert durch Verordnung vom 7. März 2021 (Nds. GVBl. S. 110), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 werden am Ende die Worte „oder im Fall einer Zulassung nach Absatz 1 Satz 4 bei sportlicher Betätigung von insgesamt höchstens zehn Personen aus insgesamt höchstens drei Haushalten“ eingefügt.
2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach Nummer 2 die folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. die Dienstleisterin, der Dienstleister, die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung oder eines Betriebs, die oder der einen Termin nach § 7 oder § 10 Abs. 1 b Sätze 3 oder 6 vereinbart,“.
 - b) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „dokumentieren“ ein Komma und die Worte „wobei in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 a sowie des § 7 anstelle von Erhebungsdatum und Erhebungszeit der vereinbarte Termin zu dokumentieren ist“ eingefügt.
 - c) In Satz 3 werden nach dem Wort „Erhebung“ ein Komma und die Worte „abweichend hiervon in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 a sowie des § 7 für die Dauer von drei Wochen nach dem vereinbarten Termin,“ eingefügt.
 - d) In Satz 7 werden nach dem Wort „Erhebung“ ein Komma und die Worte „abweichend hiervon in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 a sowie des § 7 spätestens vier Wochen nach dem vereinbarten Termin,“ eingefügt.
3. In § 5 a Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „mit Stand vom 5. März 2021“ gestrichen.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Worte „beherbergte Gäste das Frühstück“ durch die Worte „über Nacht beherbergte Gäste Speisen und Getränke“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 b Satz 6 werden die Worte „Bemusterungs- und Anprobeterminen“ durch die Worte „Bemusterungsterminen zur Vorbereitung des Innen- und Außenausbaus und Terminen zur Anprobe individuell hergestellter oder geänderter Kleidung“ ersetzt.
 - c) Absatz 1 c wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „oder nimmt die Kundin oder der Kunde eine logopädische Behandlung entgegen,“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach den Worten „einem Testkonzept“ die Worte „mindestens einmal in der Woche“ eingefügt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises² oder der kreisfreien Stadt, in dem die Großtagespflege betrieben wird, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung an drei aufeinanderfolgenden Tagen 100 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt, und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist, so setzen diese durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung fest, dass ab dem übernächsten Werktag ein eingeschränkter Betrieb entsprechend § 12 Abs. 1 stattfindet; sobald der Schwellenwert von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten ist und diese Unterschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist, erklären diese durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung, ab wann ein eingeschränkter Betrieb entsprechend § 12 Abs. 1 nicht mehr stattfindet.“

- b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Gebiet eines Landkreises oder kreisfreien Stadt, in dem am 12., 13. und 14. März 2021 die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung jeweils 100 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt, gilt eine Allgemeinverfügung nach Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 mit Anordnung des eingeschränkten Betriebs entsprechend § 12 Abs. 1 ab dem 15. März 2021 als erlassen, bis die örtlich zuständige Behörde eine abweichende Allgemeinverfügung trifft.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem die Kindertageseinrichtung liegt, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung an drei aufeinanderfolgenden Tagen 100 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist, so setzen diese durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung fest, dass ab dem übernächsten Werktag, der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten untersagt ist; sobald bis der Schwellenwert von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten ist, diese Unterschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist, erklären diese durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung, ab wann der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten wieder zulässig ist.“

- b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Im Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder in der am 12., 13. und 14. März 2021 die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung jeweils 100 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt, gilt eine Allgemeinverfügung nach Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 mit Untersagung des Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten ab dem 15. März 2021 als erlassen, bis die örtlich zuständige Behörde eine abweichende Allgemeinverfügung trifft.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Sätze 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„³Von der Untersagung nach Satz 1 sind ferner ausgenommen

1. ab dem 15. März 2021 die Schuljahrgänge 5 bis 7 und 12, die Berufseinstiegsschule sowie Berufsschulklassen, die von Jugendlichen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nach § 67 Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes besucht werden, sowie die Förderschulen im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung sowie in den verbundenen Förderschwerpunkten Hören und Sehen und
2. ab dem 22. März 2021 alle Schulen

auf dem Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Schule ihren Standort hat, an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung weniger als 100 Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt. ⁴Wenn am 15. März 2021 oder später in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Schule ihren Standort hat, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung an drei aufeinanderfolgenden Tagen 100 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist, so setzen diese durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung fest, dass ab dem übernächsten Werktag der Schulbesuch nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 untersagt ist; sobald der Schwellenwert von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten ist und diese Unterschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist, erklären diese durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung, ab wann der Schulbesuch nach Satz 3 wieder zulässig ist.“

- b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Im Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder in der am 12., 13. und 14. März 2021 die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung jeweils 100 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt, gilt eine Allgemeinverfügung nach Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 1 mit über die Maßgaben des Absatz 1 Sätze 1 und 2 hinausgehender Untersagung des Schulbetriebs ab dem 15. März 2021 als erlassen, bis die örtlich zuständige Behörde eine abweichende Allgemeinverfügung trifft.“

8. Dem § 18 a Abs. 3 Nr. 3 werden die Worte „die Nummer 4 dabei mit Ausnahme der Worte ‚Bibliotheken, Büchereien,“ angefügt.

Artikel 2

¹Diese Verordnung tritt am 13. März 2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nrn. 5 und 6 am 15. März 2021 in Kraft.

Hannover, den 12. März 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

In Vertretung

S c h o l z

Staatssekretär

Begründung

Zu Artikel 1:

I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen

§ 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verpflichtet die zuständige Behörde die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen. § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt die Landesregierungen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zu erlassen. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht und passt die notwendigen Maßnahmen durch Änderungsverordnungen an den Verlauf der Pandemie an.

Mit dieser Verordnung werden durch die Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung im Wesentlichen Präzisierungen, Ergänzungen und Klarstellungen des geltenden Regelungstextes vorgenommen.

Zu Artikel 1 (Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung):

Zu Nummer 1 (§ 2 Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot):

Die Ergänzung in § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 greift die nach § 2 Abs. 1 Satz 4 geregelte Möglichkeit der Landkreise und kreisfreien Städte auf, unter bestimmten Voraussetzungen Zusammenkünfte größerer Personengruppen zuzulassen. Die Regelung setzt konsequent die Lockerungen der Kontaktbeschränkungen und des Abstandsgebots auch für diesen Fall von zulässigen Personenzusammenkünften um.

Zu Nummer 2 (§ 5 Datenerhebung und Dokumentation):

Buchstabe a (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a)

Die Regelung verknüpft die Vorschriften nach § 7 über den Betrieb der dort angesprochenen Einrichtungen und nach § 10 Abs. 1 b Sätze 3 und 6 über nunmehr zulässige „Click & Meet“-Einkäufe sowie Bemusterungs- und Anprobeterminen in den Geschäften wegen der dort jeweils vorgeschriebenen Terminvereinbarungen mit den erforderlichen datenschutzrechtlichen Anforderungen; sie stellt durch eine konkrete Beschreibung des datenschutzrechtlich erheblichen Vorgangs und die Bezugnahme auf § 7 und § 10 Abs. 1 b Sätze 3 und 6 sicher, dass die verantwortliche Person die für die Terminvereinbarung mit der Kundin oder dem Kunden notwendigen personenbezogenen Daten erheben darf.

Buchstabe b (§ 5 Abs. 1 Satz 2)

Die Regelung passt die Beschreibung der zu erhebenden Kontaktdaten an das spezielle Erfordernis der Terminvereinbarung nach § 7 und § 10 Abs. 1 b Sätze 3 und 6 an; das im Regelfall zu erhebende und dokumentierende Erhebungsdatum und die Erhebungsuhrzeit werden durch die Angaben zum vereinbarten Termin ersetzt und die Regelungen damit präziser aufeinander abgestimmt.

Buchstabe c (§ 5 Abs. 1 Satz 3)

Die Regelung dient der Abstimmung der Anforderungen an den Aufbewahrungszeitraum mit den Regelungen über das Erfordernis einer Terminvereinbarung nach § 7 und § 10 Abs. 1 b Sätze 3 und 6; klargestellt ist nunmehr der Beginn des Aufbewahrungszeitraums für den Fall eines vereinbarten Termins.

Buchstabe d (§ 5 Abs. 1 Satz 7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die die Anpassung nach Buchstabe c zu § 5 Abs. 1 Satz 3 aufgreift.

Zu Nummer 3 (§ 5 a Satz 1 Nr. 2 Testung):

Durch die Streichung des Datums wird der Bezug zu der kontinuierlich vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte angepassten und aktualisierten Liste der zulässigen Tests hergestellt.

Zu Nummer 4 (§ 10 Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen):

Buchstabe a (§ 10 Abs. 1 Satz 5)

Es wird klargestellt, dass die Ausnahme nur für Übernachtungsgäste, nicht aber für Tagesgäste gilt; im Übrigen wird die Regelung über das Angebot eines Frühstücks hinaus auf sämtliche Speise- und Getränkeangebote erstreckt.

Buchstabe b (§ 10 Abs. 1 b Satz 6)

Die Regelungen dienen der Klarstellung, dass nur Bemusterungen für die Vorbereitung eines Innen- oder Außenausbaus, wie zum Beispiel für das Verlegen von Fliesen und Ähnlichem zulässig sind; eine jedwede Besichtigung von Waren, wie zum Beispiel das Ausschauen von Einrichtungsgegenständen wie Möbel und anderes, ist nicht von dieser Regelung erfasst. Zulässig ist auch die Anprobe individuell hergestellter oder geänderter Kleidung, nicht erfasst ist die Anprobe von Konfektionskleidung.

Buchstabe c (§ 10 Abs. 1 c Satz 1)

Wegen der Art der körpernahen Dienstleistung einer Logopädin oder eines Logopäden kommt eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht in Betracht. Wegen des Alters der Kundinnen und Kunden – es werden in der Regel Kinder behandelt – und wegen der nur geringen Zahl der behandelten Personen ist es

vertretbar, die Kundinnen und Kunden von der anderenfalls zur Kompensation einer fehlenden Maskenpflicht bestehenden Pflicht zur Testung auszunehmen.

Zu Nummer 5 (§ 11 Kindertagespflege, private Kinderbetreuung):

Die Einfügung bestimmt, unter welchen Bedingungen in der sogenannten Großtagespflege § 12 Abs. 3 entsprechend gilt und unter welchen ein eingeschränkter Betrieb nach § 12 Abs. 1 stattfindet.

Zu Nummer 6 (§ 12 Kindertageseinrichtungen):

Entsprechend § 11 wird geregelt, unter welchen Bedingungen der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten untersagt bzw. eröffnet ist.

Zu Nummer 7 (§ 13 Schule):

Es wird geregelt, unter welchen Bedingungen weitergehende Schulöffnungen erfolgen bzw. zurückgenommen werden.

Zu Nummer 8 (§ 18 a Hochinzidenzkommunen)

Abgesehen von der kulturellen Bedeutung von Bibliotheken und Büchereien erscheint es angesichts der Beschränkung zahlreicher sonstiger Kultur- und Freizeitaktivitäten erforderlich, einen ersten Schritt zur Öffnung von Einrichtungen in diesem Bereich auch in Hochinzidenzkommunen vorzusehen. Eine Öffnung ist auf Grund der den Einrichtungen obliegenden allgemeinen Schutzmaßnahmen vertretbar.

Zu Artikel 2:

Satz 1 legt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung auf den 13. März 2021 fest. Abweichend davon wird in Satz 2 für die Änderungen der Regelungen in § 11 (Kindertagespflege, private Kinderbetreuung) und § 12 (Kindertageseinrichtungen) ein Inkrafttreten erst zu Beginn der folgenden Woche am 15. März 2021 bestimmt. Für § 13 (Schule) folgt die Bestimmung des Zeitpunkts der Wirksamkeit der Regelungen aus den Regelungen selbst, weil dort die erforderlichen Daten ausdrücklich festgelegt sind.